

# Eheschließung bei anschließendem Daueraufenthalt

## Quellen:

Art. 6 GG

§§ 6 Abs. 4, 28, 30 AufenthG

## **1. Grundsatz:**

Ausländische Staatsangehörige, die beabsichtigen, ihre/n in Deutschland lebende/n Partner/-in in Deutschland zu heiraten und anschließend dort ihren Wohnsitz zu nehmen, müssen vor Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragen.

Dabei soll das Visumverfahren erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die entsprechenden zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind.

## **2. Allgemeine Voraussetzungen gemäß Ehegattennachzug:**

Für den Einreisezweck "Eheschließung und anschließender dauerhafter Aufenthalt" kommt die Erteilung eines nationalen Visums gem. § 6 Abs. 4 AufenthG in Betracht, wenn der Zweck der Eheschließung in Deutschland unmittelbar nach Einreise erfüllt werden kann. Dabei sind –zusätzlich zu den spezifischen Erteilungsvoraussetzungen unter nachfolgend Ziffer 4- die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach §§ 28, 30 AufenthG inzident zu prüfen, bspw. der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (siehe Erläuterungen im Beitrag „Ehegattennachzug“). Hinsichtlich des Erfordernisses des Mindestalters beider Ehegatten von 18 Jahren ist wie allgemein der Zeitpunkt der Visumentscheidung durch die Auslandsvertretung maßgeblich.

## **3. Beteiligung der Ausländerbehörde:**

Wegen des geplanten dauerhaften Aufenthalts, aber auch wegen der Möglichkeit, dass die beabsichtigte Eheschließung nicht schutzwürdig i.S.d. Art. 6 GG ist, ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde immer zu beteiligen (vgl. § 31 Abs. 1 AufenthV).

Die Verlobten sollen ggf. auch (möglichst zeitgleich) zu ihrer Absicht angehört werden, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu begründen. Die diesbezüglichen Ausführungen zum Beitrag "Ehegattennachzug" sind entsprechend anzuwenden.

## **4. Spezifische Voraussetzungen und Verfahrenshinweise:**

Es ist beiden Partnern im Ausland und in Deutschland zuzumuten, sich bei einem so weitreichenden Entschluss wie dem der Eheschließung rechtzeitig mit den beteiligten Behörden in Verbindung zu setzen und beraten zu lassen.

Der Antragsteller, der bei der Auslandsvertretung vorspricht, ist in geeigneter Weise, z.B. in Form eines Merkblatts, darauf hinzuweisen, dass er - bzw. der zukünftige Ehegatte - sich vor Beantragung eines Visums zunächst beim deutschen Standesamt an dem Ort, an dem die Eheschließung geplant ist, genau erkundigt, welche Unterlagen dort vorzulegen sind. Das Standesamt berät über die notwendigen Schritte zur förmlichen Anmeldung der Eheschließung. Insbesondere ist es die Pflicht des Standesbeamten, gemäß der anwendbaren Rechtsordnung die Ehefähigkeit zu prüfen und etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Dazu müssen dort geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Grundsätzlich gilt, dass beide Partner die Eheschließung gemeinsam und persönlich anmelden. Es ist jedoch nach praktischer Erfahrung unschädlich, wenn nur einer der Partner die Anmeldung vornimmt und dazu durch den anderen, verhinderten Partner bevollmächtigt wird (sog. Beitrittserklärung).

Ein Visum soll erst dann erteilt werden, wenn alle Eheschließungsvoraussetzungen abschließend geprüft wurden, was durch die **Anmeldung zur Eheschließung** eines deutschen Standesamts belegt wird. **Die Eheschließung muss unmittelbar bevorstehen. Die Anmeldung zur Eheschließung verliert ihre Gültigkeit nach sechs Monaten ab Ausstellungsdatum.**

Dies ist insbesondere in Staaten von Bedeutung, in denen die Legalisation aufgrund des unsicheren Urkundswesen ausgesetzt ist oder die inhaltliche Richtigkeit und Echtheit der vorgelegten Urkunden erst im sogenannten Urkundenüberprüfungsverfahren festgestellt werden muss. Da diese Überprüfungen oft sehr langwierig sind, könnte eine Visumerteilung ohne zuvor erfolgte Anmeldung zur Eheschließung - und damit Feststellung der Ehefähigkeit - zur Folge haben, dass der Antragsteller seine Ehe nicht oder nicht rechtzeitig schließen kann und möglicherweise in sein Heimatland zurückkehren muss. Auch sollen etwaige Rechtsfragen betreffend den Aufenthaltszweck der Eheschließung nicht im Visumverfahren bzw. im Rahmen von Visumstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den zuständigen Standesämtern bzw. Familiengerichten geklärt werden.